



Oberlandesgericht
Düsseldorf



**Wiegand Laubenstein, VROLG
Rechtsprechung zum Energierecht 2016/2017
enreg. Jahrestagung
am
04./05. Dezember 2017**



Erste Beschwerden zum Kapitalkostenaufschlag, § 10a ARegV

Zweite Verordnung zur Änderung der ARegV vom 14. September 2016 § 10a Kapitalkostenaufschlag

(1) 1Die Regulierungsbehörde genehmigt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.

Es geht also um Kapitalkosten aus Investitionen, die nach dem Basisjahr entstanden sind und daher nicht in die Festlegung der Erlösobergrenze der nächsten Regulierungsperiode eingeflossen sind.

Übergangsvorschrift § 34 Abs. 6 ARegV Betreiber von Gasverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2017 stellen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2018 stellen.



„Gabi Gas 2.0“

**Beschluss in dem Festlegungsverfahren zur
Bilanzierung Gas
(Umsetzung des Netzcodex Gasbilanzierung)**

Az. BK7-14-020 vom 19.12.2014.



VI-3 Kart 123/16 [V] Dan Tysk VH-Termin 11.10.2017

§ 17 e Abs. 1 EnWG

(1) 1Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See länger als zehn aufeinander folgende Tage wegen einer Störung der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Windenergieanlage auf See von dem nach § 17d Absatz 1 anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ab dem elften Tag der Störung unabhängig davon, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung zu vertreten hat, für entstandene Vermögensschäden eine Entschädigung in Höhe von 90 Prozent des nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde verlangen. 2Bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung nach Satz 1 ist für jeden Tag der Störung, für den der Betreiber der Windenergieanlage auf See eine Entschädigung erhält, die durchschnittliche Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum der Störung zugrunde zu legen.

BGH, B. v. 27.01.2015, EnVR 39/13 Thyssengas

- 1. Die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Eigenkapitals gemäß § 7 Abs. 6 GasNEV unterliegt der uneingeschränkten Überprüfung durch den Tatrichter, soweit es um die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen geht. (Rn.13)
- 2. Bei der Bemessung des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse gemäß § 7 Abs. 5 GasNEV steht der Regulierungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu. (Rn.18)(Rn.26)
- 3. Die Entscheidung des Tatrichters, ob sich die Regulierungsbehörde im Rahmen dieses Spielraums gehalten hat, kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nur dahin überprüft werden, ob erhebliches Vorbringen der Beteiligten unberücksichtigt gelassen, wesentliche Beurteilungsfaktoren außer Betracht geblieben oder offenkundig fehlgewichtet, Rechtsgrundsätze der Zinsbemessung verkannt oder der Nachprüfung der Regulierungsentscheidung sonst unrichtige rechtliche Maßstäbe zu Grunde gelegt worden sind. (Rn.28)



OLG Düsseldorf, 17.05.2017, VI-3 Kart 459/11 SW Göttingen

Leitsatz

Der Einwand, bei der Ermittlung der Umlaufrendite müssten Wertpapiere mit einer mittleren Restlaufzeit von über sieben Jahren herangezogen werden, weil sonst unberücksichtigt bliebe, dass die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlagegüter überwiegend Zeiträume von wenigstens 20 Jahren überschreite, ist unbegründet. Die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Kapitalmarktstatistik umfasst Wertpapiere mit einer Laufzeit bis zu über 55 Jahren. Damit wird gerade die geforderte langfristige Kapitalbindung abgebildet. (Rn.50)



EuGH, Urteil vom 09.11.2017- C-489/15 -

Der Europäische Gerichtshof hat die Vorlagefragen 1, 2, 5 und 6 gemeinsam beantwortet, da mit diesen erfragt werde, ob die Richtlinie (RL) 2001/14 dahingehend auszulegen sei, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung entgegenstehe, wonach die Weegeentgelte im Eisenbahnverkehr vor den ordentlichen Gerichten im Einzelfall auf Billigkeit überprüft und gegebenenfalls unabhängig von der in Art. 30 der Richtlinie vorgesehenen Überwachung durch die Regulierungsstelle abgeändert werden könnten (im konkreten Fall § 315 BGB). Diese Frage hat er bejaht und dies mit insgesamt sieben Erwägungen, die sich in erster Linie auf Art. 4 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 1, 3, 5 und 6 der RL 2001/14 stützen, begründet.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

